



## **Stadt Wetzikon**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Zürcher-/ Bahnhof-/ Rapperswilerstrasse (Route 340), Abschnitt Grenze Seegräben bis Grenze Hinwil**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Zürcher-/ Bahnhof-/ Rapperswilerstrasse (Route 340), Abschnitt Grenze Seegräben bis Grenze Hinwil, die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nrn. 1004/1928 und 490/1948 vollständig und die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 1260/1928, 495/1930, 1110/1940, 3250/1956, 4483/1966 und 1880/1994 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 m und 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Von der Usterstrasse bis zur SBB-Unterführung ist, in Anbetracht der Entwicklung der Oberlandautobahn, auf der östlichen Seite der Zürcherstrasse eine Raumsicherung von 10,0 m ab Grenze für mögliche Fahrbahnverbreiterungen unerlässlich. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Zürcher-/ Bahnhof-/ Rapperswilerstrasse (Route 340), Abschnitt Grenze Seegräben bis Grenze Hinwil, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Wetzikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Wetzikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Zürcher-/ Bahnhof-/ Rapperswilerstrasse (Route 340) in der Gemeinde Wetzikon, Abschnitt Grenze Seegräben bis Grenze Hinwil, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



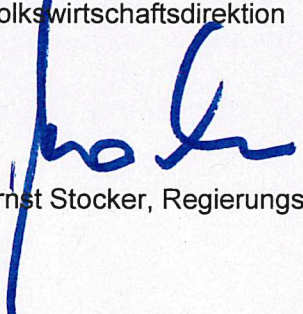
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch ingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

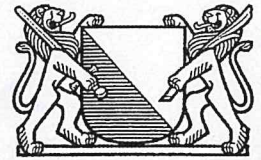
- Stadtrat Wetzikon, Stadtverwaltung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
- INGESA, Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion



Ernst Stocker, Regierungsrat

20. April 2018



G.-Nr. R3.2015.00112  
BRGE III Nr. 0053/2018

**Entscheid des Einzelrichters vom 18. April 2018**

Mitwirkende Abteilungspräsident Felix Müller und Gerichtsschreiber Alain Thiébaud

in Sachen

**Rekurrentin**

BP Europa SE, Hamburg, Zweign. BP (Switzerland) Zug,  
Baarerstrasse 139, 6302 Zug

gegen

**Rekursgegnerin**

1. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10,  
Postfach, 8090 Zürich

**Mitbeteiligter**

2. Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon

betreffend

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5302 vom 5. November 2014;  
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose  
Aufhebung von Niveaulinien Zürcher-/Bahnhof-/Rapperswilerstrasse (Rou-  
te 340), Abschnitt Grenze Seegräben bis Grenze Hinwil, Wetzikon

---

## Der Einzelrichter verfügt:

### I.

Das Rekursverfahren wird als durch Wiedererwägung des angefochtenen Verwaltungsaktes gegenstandslos geworden abgeschrieben.

### II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 500.-- Gerichtsgebühr

Fr. 390.-- Zustellkosten

Fr. 890.-- Total

=====

werden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

### III.

Es wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.

### IV.

Dieser Entscheid wird rechtskräftig, sofern keine der Parteien innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich eine Begründung verlangt.

Wird eine Begründung verlangt, erhöht sich die Gerichtsgebühr um Fr. 500.-- und werden die zusätzlich anfallenden Zustellkosten in Rechnung gestellt.

### V.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- BP Europa SE, Hamburg, Zweign. BP (Switzerland) Zug, Baarerstrasse 139, 6302 Zug
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon



Versandt:

Sw/nb

19. April 2018

Im Namen des Baurekursgerichts

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber: